

Das Aus für Third-Party-Ownerships durch FIFA-Transfer-Richtlinien?

Dr. iur. Felix Holzhäuser und Dr. iur. Markus Körner, München*

1. Einleitung

Die Transferaufwendungen der Klubs¹ der deutschen Fußball-Bundesliga erreichen im Allgemeinen nicht die Investitionen der anderen europäischen Fußballligen. Nachdem vor der Saison 2007/2008 von den 18 Bundesligisten € 175,88 Mio. und vor der Saison 2008/2009 € 182,11 Mio. in neue Spieler investiert wurden, wurden trotz Finanzkrise auch vor der aktuellen Saison 2009/2010 erneut über € 180 Mio. am Transfermarkt investiert².

Trotz dieser enormen Summe liegt die Bundesliga hier weit unter den Aufwendungen, die beispielsweise in Spanien oder England für neue Spielverpflichtungen getätigt werden. So hat Real Madrid allein im Sommer 2009 für € 93 Mio. verpflichtet. Ein seriös wirtschaftender Klub ist kaum mehr in der Lage, einen Spieler dieser Klasse «aus eigener Tasche» zu finanzieren. Angesichts dieser astronomischen Ablösesummen auf der einen Seite, jedoch stagnierender Einnahmen aus Sponsoring, Hospitality, Ticketing und TV-Rechteverwertung auf der anderen Seite, gewinnen neuartige Finanzierungskonzepte gerade im deutschen Profifussball an Bedeutung.

In der deutschen Bundesliga wird daher verstärkt über Modelle von «Third-Party-Ownerships» nachgedacht. Im internationalen Fußball, insbesondere in Südamerika, ist es bereits seit Jahren ständige Praxis, dass die Transferrechte an Spielern nicht allein beim jeweiligen Klub liegen, sondern mehrere Investoren die Rechte an diesen Spielern halten. Die finanzschwächeren Klubs treten die Rechte an ihren talentierten Spielern frühzeitig an Finanzgruppen auf der ganzen Welt ab. Die Klubs werden auf diese Weise in die Lage versetzt, talentierte Spieler länger zu halten, da sich das zukünftige Ertragspotential des Spielers durch den Einstieg von Investoren vorab ausschöpfen lässt.

Teilweise sind durch diese Beteiligungen sportexterner Dritter am Transfergeschäft jedoch intransparente Betei-

ligungsverhältnisse an Spielern entstanden. Oftmals ist nicht ganz klar, wer letztlich über einen Spielertransfer entscheiden darf und wem entsprechende Ablösesummen zustehen. Die FIFA hat daher zum 1. Januar 2008 auf diese Entwicklung reagiert und in das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern («FIFA RSS») einen neuen Artikel 18^{bis} eingeführt:

«Artikel 18^{bis} Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Klub darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.

2. Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obige Verpflichtung verletzen.»

Auch wenn derzeit die durch die Deutsche Fußball Liga (DFL) angekündigte Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Lizenzordnung Spieler (LOS)³ noch nicht erfolgt ist, ist Artikel 18^{bis} FIFA RSS gemäss Artikel 1 Nr. 3 a FIFA RSS auch ohne unmittelbare Umsetzung in den nationalen Verbandsstatuten in Deutschland verbindlich.

Insgesamt ist Artikel 18^{bis} FIFA RSS in der sportrechtlichen Literatur und Rechtsprechung – soweit ersichtlich – bisher weitgehend unkommentiert geblieben. Im nachfolgenden Beitrag sollen daher die Hintergründe und Konsequenzen dieser Regelung etwas detaillierter dargestellt werden.

2. Hintergrund

Um Art. 18^{bis} FIFA RSS besser einordnen zu können, ist es sinnvoll, zunächst zu erläutern, welche konkreten Hintergründe zur Einführung des Art. 18^{bis} FIFA RSS geführt

* Die Autoren sind Rechtsanwälte in München.

¹ «Klub» steht im Rahmen dieses Beitrags für Vereine gem. §§ 21 ff. BGB und die für den Spielbetrieb zugelassenen Kapitalgesellschaften.

² Quelle: <http://www.transfermarkt.de>.

³ Die Lizenzordnung der DFL enthält in § 2 Ziff. 1 h bereits eine Regelung zur Wahrung der Unabhängigkeit und Entscheidungskontrolle des Klubs. Die DFL selbst versteht § 2 Ziff. 1 h wohl als abstraktere Norm im Vergleich zur Regelung in Art. 18^{bis} FIFA RSS. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Third-Party-Ownership, welches die Anforderungen des Art. 18^{bis} FIFA RSS erfüllt, nicht gegen die weitere Norm des § 2 Ziff. 1 h LO verstossen kann. § 2 Ziff. 1 h LO kann in diesem Sinne die Funktion einer Generalklausel mit Auffangfunktion erfüllen.

haben, und was im juristischem Sinne unter dem in diesem Zusammenhang verwandten Begriff «Transferrecht» eigentlich zu verstehen ist.

2.1 Die Einführung des Art. 18^{bis} FIFA RSS vor dem Hintergrund Tévez

Art. 18^{bis} FIFA RSS wurde von der FIFA insbesondere vor dem Hintergrund der Umstände beim Transfer des Spielers Tévez in der FA Premier League in das Reglement aufgenommen:

Der Argentinier Carlos Alberto Tévez begann mit 13 Jahren für Boca Juniors zu spielen. Im Dezember 2004 wechselte er für 20 Millionen US-Dollar zu Corinthians São Paulo und erhielt dort einen Fünf-Jahres-Vertrag. Nachdem sich Tévez im Jahr 2006 mit der Klubführung der Corinthians überworfen hatte, wechselte er gemeinsam mit Javier Mascherano zum englischen Klub West Ham United. Der Vertrag von Tévez bei West Ham beinhaltete dabei u.a. eine Klausel, die einem Dritten (im Fall Tévez war dies die einschlägig bekannte Agentur Media Sports Investments, MSI) das Recht einräumte, über den Transfer und die Ablösesumme des Spielers zu entscheiden – ein Vetorecht seitens West Ham war ausgeschlossen. MSI besass die Transferrechte sowohl an Mascherano als auch an Tévez. Die Statuten der Premier League sahen jedoch schon vor der Einführung des Art. 18^{bis} FIFA RSS eine vergleichbare Regelung vor, nach der eine erhebliche Beeinflussung der Klubs und ihrer Transferentscheidungen durch Dritte unzulässig ist. Gegen West Ham wurde daher von der FA eine Strafe in Höhe von 5,5 Millionen Pfund verhängt. Im Jahr 2007 fand dann ein Transfer von Tévez innerhalb der Premier League statt – zum Konkurrenten Manchester United. Auch hier spielte die Beeinflussung des Transfers durch MSI wieder eine mitentscheidende Rolle. West Ham verweigerte die Zustimmung zum Wechsel von Tévez zu Manchester. Bevor es zu einer (schieds-)gerichtlichen Klärung vor dem High Court und Court of Arbitration for Sport (CAS) kam, einigten sich MSI und West Ham United letztlich auf die Freigabe des Spielers gegen eine Zahlung von 2 Millionen Pfund von MSI an West Ham.

Um derartige Vorfälle in Zukunft zu verhindern, führte die FIFA letztlich Art. 18^{bis} FIFA RSS ein.

2.2 Begriff des Transferrechts

Der Begriff des «Transferrechts» wird in der Praxis nicht immer einheitlich und oftmals unjuristisch verwendet. Aus juristischer Sicht können bei einem «Transferrecht» grundsätzlich die folgenden Rechte unterschieden werden:

2.2.1 Freigaberecht

Teil des Transferrechts ist an erster Stelle das originäre, auf Verbandsrecht gegründete Recht des Klubs, bei dem der Spieler unter Vertrag steht, die Zustimmung bzw. Freigabeerklärung im Hinblick auf einen Klubwechsel des Spielers zu erteilen (*Freigaberecht*).

Unabhängig von etwaigen faktischen Zwängen ist aus rein verbandsrechtlicher Sicht ohne eine Zustimmung des abgebenden Klubs ein Spielertransfer nach den Verbandsstatuten der FIFA und der DFL grundsätzlich nicht möglich. Der wechselwillige Spieler kann entweder nicht in die Transferliste aufgenommen werden, erhält keine Freigabe des nationalen Verbands oder kommt nicht in den Besitz einer Spielerlaubnis für den zukünftigen Klub (vgl. z.B. § 4 Nr. 6 a, 5 Nr. 1 Abs. 9, 15 Nr. 2 a LOS; Art. 6 Nr. 1, 9 Nr. 1, FIFA RSS).

Das Freigaberecht steht originär dem jeweiligen Klub zu, bei dem der Spieler aktuell unter Vertrag steht. Dieses Recht ist nicht an Dritte abtretbar. Zwar ist auch in den einschlägigen Verbandsstatuten kein explizites Abtretungsverbot normiert, doch ergibt sich aus sämtlichen Verbandsstatuten konkludent, dass nur ein Klub die Freigabe für einen Spielerwechsel unter dem Dach des jeweiligen Verbandes erteilen kann. Die einschlägigen Verbandsstatuten richten sich ausschliesslich an die Klubs; auch eine Antragsberechtigung für die Aufnahme in die Transferliste steht ausdrücklich dem Klub selbst zu (vgl. § 4 Nr. 4 d, e LOS).

2.2.2 Entschädigungsrecht

Vom originären Teil des Transferrechts grundsätzlich zu unterscheiden ist das geldwerte Recht des Klubs, bei dem ein Spieler unter Vertrag steht, eine Entschädigung dafür zu erhalten, dass er vor Ende seines befristeten Arbeitsvertrages den Klub wechselt (*Entschädigungsrecht*). Es handelt sich dabei um einen klassischen Schadensersatzanspruch aus dem Arbeitsverhältnis.

Arbeitsverträge zwischen Klub und Spieler sind heute ausschliesslich befristete Arbeitsverträge – in Deutschland im Sinne des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Dies ergibt sich im deutschen Profifussball bereits aus dem von der DFL bereitgestellten Musterarbeitsvertrag. Die Arbeitsverträge werden – als Reaktion der Klubs auf die Entscheidung des EuGH im Fall Bosman⁴ in den 90er-Jahren – regelmässig mit langen Laufzeiten geschlossen⁵. Die Maximallaufzeit eines Vertrages be-

⁴ EuGH, Rs C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505 ff

⁵ In der Bosman-Entscheidung stellte der EuGH u.a. fest, dass Sportler nach Beendigung ihres Vertragsverhältnisses den Klub innerhalb der EU wechseln dürfen, ohne dass die Klubs ein An-

trägt in Deutschland gemäss § 5 Nr. 1 LOS und in Abstimmung mit § 15 Abs. 4 TzBfG fünf Jahre⁶. Oftmals werden diese Arbeitsverträge vor Ablauf der Vertragslaufzeit vorzeitig verlängert. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht bei einem befristeten Arbeitsvertrag nur dann, wenn es gemäss § 620 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 TzBfG ausnahmsweise einzelvertraglich (bzw. tarifvertraglich) vereinbart wird. Der gesetzliche Regelfall ermöglicht es Klubs somit, zumindest bei einem Spielerwechsel während der Laufzeit eines Vertrages, Ablösezahlungen vom aufnehmenden Klub zu verlangen. Möchte ein Klub einen Spieler verpflichten, der noch bei einem anderen Klub unter Vertrag steht, kann der abgebende Klub vom aufnehmenden Klub für die Zustimmung zur vorzeitigen Vertragsauflösung (durch Aufhebungsvertrag) bzw. für die Abgabe der verbandsrechtlichen Freigabeerklärung eine Entschädigungszahlung (=Ablösesumme) verlangen. Bei einem Wechsel des Spielers nach Ende seines Arbeitsvertrages scheidet eine Transferentschädigung an den alten Klub seit der Bosman-Entscheidung hingegen aus.

Das Entschädigungsrecht ist als geldwertes, materielles Recht grundsätzlich an Dritte übertragbar. Hier gelten die Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts gemäss §§ 398 ff. BGB. Dabei können nach deutschem Zivilrecht auch erst in Zukunft entstehende Forderungen übertragen werden. Vorliegend dürfte dies den Regelfall darstellen. Erforderlich für eine wirksame Abtretung einer zukünftigen Forderung ist nur, dass die Entstehung der Forderung zur Zeit der Abtretung möglich erscheint und die abgetretene Forderung bestimmt oder jedenfalls bestimmbar ist⁷. Diesen Anforderungen dürfte genüge getan sein, wenn sich ein zukünftig möglicherweise entstehendes Entschädigungsrecht einem konkreten Spieler zuordnen lässt. In diesem Zusammenhang kommt nun Art. 18^{bis} FIFA RSS ins Spiel.

recht auf Zahlung einer Ablösesumme gegen den neuen Klub des Sportlers haben. Das zuvor jahrelang im Sport praktizierte System der Transferzahlungen (z.B. §§ 29 ff. Lizenzspielerstatut a.F.) sah vor, dass ein Klub, der einen Spieler eines anderen Klubs verpflichten wollte, in jedem Fall – d.h. auch nach Vertragsende – zur Zahlung einer Transferentschädigung an den abgebenden Klub verpflichtet war. Auch das BAG stufte in Folge der Bosman-Entscheidung dieses System als mit der Berufsfreiheit gemäss Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar ein.

⁶ Auch international gilt gemäss Art. 18 Ziff. 2 FIFA RSS eine Maximalaufzeit von fünf Jahren für den Arbeitsvertrag mit einem Spieler. Bei Verträgen mit Spielern, die jünger als 18 Jahre sind, gilt eine Maximalaufzeit von drei Jahren.

⁷ Vgl. statt vieler PALANDT, BGB, § 398, Rn. 11, m.w.N.

3. Die Grenzen von Third-Party-Ownerships durch Art. 18^{bis} FIFA RSS

Fraglich ist nunmehr, in welcher Form Third-Party-Ownerships, d.h. eine Abtretung des Transferrechts oder Teile daraus an Dritte, vor dem Hintergrund des Art. 18 FIFA RSS noch möglich sind. Eine Kommentierung zu Art. 18^{bis} FIFA RSS seitens der FIFA ist – soweit ersichtlich – noch nicht erfolgt. An einschlägiger Rechtsprechung fehlt es bislang wohl ebenfalls. Die Konsequenzen der Regelung sind daher allein im Rahmen einer Auslegung anhand von Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck der Norm zu bestimmen.

3.1 Bestimmtheit der Norm

Grundsätzlich ist die Norm sehr abstrakt und daher im gewissen Sinne auch unbestimmt. Ob die Regelung noch dem zivilrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz bzw. einer Abwägung im Rahmen einer für Monopolverbände geltenden besonderen Inhaltskontrolle von Sportregelwerken am Massstab von § 242 BGB genügt, scheint äusserst fraglich⁸. Dies gilt vor allem deshalb, weil Klubs bei Verstössen gegen die Vorschrift Sanktionen durch die FIFA drohen. Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz⁹ muss gerade in einem solchen Fall aus der Vorschrift deutlich und unzweideutig ersichtlich sein, welche konkreten Pflichten die Klubs treffen und welche Sanktionen ein Verstoß gegen diese mit sich bringt. Dies könnte angesichts der Unbestimmtheit vorliegend fraglich sein.

Aus praktischer Sicht scheint es jedoch kaum möglich, in absehbarer Zeit mit Erfolg gegen Art. 18^{bis} FIFA RSS rechtlich vorzugehen. Vorliegend soll daher von dessen Gültigkeit ausgegangen werden. Mittel- bzw. langfristig sollte es Ziel sein, auf die massgeblichen Verbände einzuwirken, um zumindest eine Konkretisierung der Vorschrift auf nationaler Ebene zu erreichen, z.B. durch die Hinzufügung eines Katalogs von Regelbeispielen.

⁸ Vgl. zur richterlichen Inhaltskontrolle statt vieler BGHZ 22, 90 (97); 64, 238 (241); 101, 350 (353), sog. Reiterurteil BGH JZ 1995, 461 (463) = BGHZ 128, 93 ff.; BGH NJW 2000, 1028 (1028); OLG Frankfurt a.M. SpuRt 2001, 28 (29); OLG München, SpuRt 2001, 64 (67); REICHERT BERNHARD, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, Rn. 3055 ff.

⁹ Vgl. zum Bestimmtheitsgrundsatz bei Sportregelwerken etwa LG Leipzig, SpuRt 2005, 209 (210); OLG Dresden, SpuRt 2005, 210 (210); OLG Hamm, OLGReport Hamm 2003, 100 (100); OLG Hamm, SpuRt 2002, 115 (116); OLG München, SpuRt 2001, 64 (67); BGH, SpuRt 2000, 196 (196) = NJW-RR 2000, 758 ff.; REICHERT BERNHARD, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, Rn. 2684 f., 2709.

3.2 Auslegung der Norm

Der Wortlaut der Regelung ist seitens der FIFA (offenbar bewusst) weitgehend abstrakt formuliert. Berücksichtigt man des Weiteren den historischen Hintergrund und insbesondere den Fall Tévez, wird deutlich, dass das Ziel der FIFA darin zu bestehen scheint, die Autonomie der Klubs vor allem im Zusammenhang mit Transfers möglichst umfassend zu schützen.

Bei näherer Analyse enthält Art. 18^{bis} FIFA RSS im Wesentlichen zwei entscheidende Tatbestandsmerkmale: (1) Die wie auch immer geartete Beteiligung einer dritten Partei an Verträgen und (2) die Möglichkeit dieser dritten Partei zur Einflussnahme.

3.2.1 Dritte Partei

Die Regelung umfasst Verträge, die jeder *«anderen Partei oder einer dritten Partei»* Einfluss zugestehen. Nach dem Wortlaut sind dabei nicht nur die unmittelbaren Vertragspartner der Klubs umfasst, sondern auch mittelbare dritte Parteien, denen in einer Vereinbarung Einflussrechte in Transferfragen eingeräumt werden. Der persönliche Anwendungsbereich der Norm ist dann eröffnet, wenn es sich um eine klubexterne Partei handelt. Jede Übertragung einer Entscheidungsgewalt an eine klubexterne Partei dürfte in den persönlichen Anwendungsbereich von Art. 18^{bis} FIFA RSS fallen.

Klubexterne Partei ist dabei grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, die gesellschaftsrechtlich ausserhalb des Klubs anzusiedeln ist. Dies können beispielsweise Spielerfonds, Mäzene, aber auch Spielerberater sein, die Rechte an einem Spieler halten.

Handelt es sich um eine juristische Person, dürfte eine klubexterne Partei vorliegen, sobald an der juristischen Person auch eine dritte Partei beteiligt ist. Somit dürfte der persönliche Anwendungsbereich des Art. 18^{bis} FIFA RSS nicht eröffnet sein, solange die juristische Person als 100%ige Tochtergesellschaft eines Klubs geführt wird, da die Unabhängigkeit des Klubs durch die Übertragung der Entscheidungsgewalt auf eine 100%ige Tochtergesellschaft nicht gefährdet ist. Je höher jedoch der Anteil eines Dritten an dieser juristischen Person ist, desto eher gerät man in den Anwendungsbereich von Art. 18^{bis} FIFA RSS. Die Grenze könnte jedenfalls dort erreicht sein, wo ein Dritter eine Beteiligung von mindestens 25% hält, da in einem solchen Fall keine wesentliche Entscheidung mehr ohne diesen getroffen werden kann. Bei der Beteiligung mehrerer Dritter dürften deren Anteile zusammen genommen nicht den Anteil eines qualifizierten Minderheitsgesellschafters erreichen (< 25%). Die Bestimmung der jeweiligen Grenze einer die Unabhängigkeit des Klubs noch wahrenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung

eines Dritten hängt jedoch grundsätzlich nicht zuletzt auch von der Rechtsform der juristischen Person ab, die Rechte an einem Spieler hält. Bei einer Personengesellschaft sind die gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten anders zu beurteilen als bei einer Kapitalgesellschaft. Dies sollte jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Diese Thematik besitzt nochmals eine besondere Bedeutung bei Kapitalgesellschaften der Bundesliga, die als 100%ige Tochtergesellschaften eines Konzerns geführt werden (z.B. VfL Wolfsburg oder Bayer 04 Leverkusen). Denkbar wäre einer Übertragung der Transferrechte an die Muttergesellschaft als Gegenleistung für eine finanzielle Beteiligung an Transferaufwendungen. In diesen Sonderkonstellationen wäre die Anwendbarkeit des Art. 18^{bis} FIFA RSS besonders brisant. Schliesslich haben in diesen Fällen die Muttergesellschaften aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung ohnehin erhebliche Einflussmöglichkeiten bei den Tochtergesellschaften. Auf der anderen Seite sind Mutter und Tochter trotz der gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen zwei unterschiedliche juristische Personen. Ab wann in diesen Sonderkonstellationen der persönliche Anwendungsbereich des Art. 18^{bis} FIFA RSS eröffnet ist, bedarf daher einer Untersuchung im Einzelfall.

3.2.2 Einflussnahme der dritten Partei

Ein Verstoß gegen Art. 18^{bis} FIFA RSS liegt jedoch ohnehin erst dann vor, wenn auch ein verbotenes Verhalten gegeben ist. Auch diesbezüglich ist möglichst weit geregelt, dass es Klubs untersagt ist, einem Dritten eine *«Möglichkeit einzuräumen [...] seine [des Klubs] Unabhängigkeit [...] zu beeinflussen»*. Der Wortlaut der Norm erfasst mithin nicht nur die rein rechtliche, sondern auch die faktische Einflussnahme auf Transferfragen innerhalb eines Klubs.

(1) Die Einräumung vertraglicher Rechte zugunsten einer klubexternen Partei, im Zusammenhang mit Spielertransfers (mit-)entscheiden zu können, sollte daher in jedem Fall vermieden werden. Die faktische Einflussnahme ist vom Wortlaut der Norm zwar ebenfalls umfasst, sodass – nach dem Wortlaut der Regelung – bei jeder Beteiligung einer dritten Partei im Rahmen eines Transfers das Risiko für den Klub besteht, dass die FIFA-Disziplinarkommission eine disziplinarische Sanktion gegen den Klub verhängt. Allerdings ist eine faktische Einflussnahme durch Dritte in der Praxis zum einen schwerer darzulegen und zu beweisen. Zum anderen könnte man durchaus argumentieren, dass jeder (wirtschaftlich) bedeutsame Vertragspartner eines Klubs (z.B. Rechteagenturen, Kreditgeber, aber auch Spielerberater) – auch in Transferfragen – faktisch Einfluss auf den Klub ausüben kann. Eine derart weite Auslegung der Vorschrift würde daher die Handlungs-

möglichkeiten der Klubs zu weit einschränken und zu einer enormen Rechtsunsicherheit führen. Eine gänzlich durch dritte Parteien unbeeinflusste Entscheidung wird es in der Praxis nie geben. Bei der daher gebotenen zurückhaltenden Auslegung der Vorschrift erscheint das Risiko, bei einer rein faktischen Einflussnahme auf eine Transferentscheidung durch einen klubexternen Dritten gegen Art. 18^{bis} FIFA RSS zu verstossen, grundsätzlich geringer. Es ist jedoch zu beachten, dass die Grenzen von einer rein faktischen Einflussnahme, die mit Art. 18^{bis} FIFA RSS noch vereinbar ist, hin zu einer Einflussnahme, die bereits die von Art. 18^{bis} FIFA RSS vorgegebenen Grenzen überschreitet, auch aufgrund der Unbestimmtheit der Norm natürlich fließend sind.

(2) Fraglich ist, ob die reine Übertragung des Entschädigungsrechts (grundsätzlich unabhängig, ob hundertprozentig oder lediglich anteilig) an einen klubexternen Dritten als eine solche Einflussnahme zu verstehen ist, welche bereits gegen Art. 18^{bis} FIFA RSS verstösst.

Für eine solche Annahme spricht sicherlich der weite Wortlaut der Regelung. Dagegen sprechen jedoch die tatsächlichen Gegebenheiten. Es existieren bereits zahlreiche Transferfinanzierungsmodelle, bei denen Dritte zumindest finanziell an Spielertransfers partizipieren, ohne auf die Entscheidungsgewalt der Klubs Einfluss zu nehmen. Letztlich sind Investitionen in junge Spieler, die von derartigen Transfermodellen unterstützt werden, auch im Sinne der FIFA. Gleiches gilt generell für Investitionen Dritter in den Fussballsport. Auch hier will die FIFA wohl keine allzu grossen Hürden aufbauen. Der FIFA selbst geht es – auch vor dem Hintergrund des Falles Tévez – bei der Regelung in Art. 18^{bis} FIFA RSS darum, die Autonomie und Entscheidungsgewalt der Klubs in Fragen des Spielbetriebs zu erhalten. Die Frage, ob ein Transfer stattfindet oder nicht, soll daher allein vom Klub und vor allem unter Berücksichtigung der sportlichen Belange entschieden werden. Die Klubs sollen nicht zum Spielball reiner Vermögensinteressen von Agenturen oder Transferfonds werden. Folgerichtig ist zwischen der rein vermögensrechtlichen Beteiligung eines Investors und einer Einflussnahme auf die Transferentscheidung als solcher beim Klub zu unterscheiden. Nach Ansicht der Verfasser ist die alleinige Übertragung des Entschädigungsrechts bei einer sachgerechten Auslegung der Norm mit Art. 18^{bis} FIFA RSS daher noch vereinbar.

Das Risiko einer Kollision mit Art. 18^{bis} FIFA RSS lässt sich jedenfalls dadurch reduzieren, dass die Klubs mit Investoren verbindliche Regelungen treffen, in denen klargestellt ist, dass die alleinige Entscheidungsgewalt in Transferfragen beim jeweiligen Klub verbleibt.

Die Einräumung rein informatorischer Rechte zugunsten eines klubexternen Dritten sollte hingegen unbedenklich

sein, da hiermit keine direkte Einflussnahme verbunden ist. So wäre es beispielsweise wohl unbedenklich, wenn der Klub sich vertraglich verpflichtet, den Investor stets frühzeitig über Transferchancen für die Spieler zu informieren, deren Entschädigungsrechte an diesen übertragen wurden.

3.3 Fazit

Im Ergebnis schliesst Art. 18^{bis} FIFA RSS Third-Party-Ownerships nicht grundsätzlich aus, setzt jedoch einer Beteiligung klubexterner Parteien an Transfergeschäften enge Grenzen:

- Die Entscheidungsgewalt, ob und in welcher Form ein Transfer stattfindet, muss grundsätzlich zwingend beim Klub verbleiben. Der Klub darf die Entscheidungsgewalt, ob und wie ein Transfer stattfindet, nicht an einen klubexternen Investor übertragen.
- Die Übertragung des rein vermögensrechtlichen Entschädigungsrechts an einen klubexternen Investor ohne gleichzeitige Einräumung eines Mitbestimmungsrechts ist nach Ansicht der Verfasser bei einer sachgerechten Auslegung des Art. 18^{bis} FIFA RSS durchaus mit der neuen FIFA-Regelung vereinbar.

3.4 Exkurs: Ökonomischer Anreiz erforderlich

Problematisch an dieser Trennung von rein vermögensrechtlicher Beteiligung auf der einen und Entscheidungsfindung auf der andern Seite ist allerdings, dass grundsätzlich kein Gleichlauf mehr zwischen dem Vermögensinteresse des Investors und dem Transferinteresse des abgebenden Klubs besteht. Das an den Investor übertragene Entschädigungsrecht ist nur dann werthaltig, wenn der Spieler vor Ende der Vertragslaufzeit zu einem anderen Klub wechselt. Entscheidet sich der Klub gegen einen Transfer vor Ende der Vertragslaufzeit, wird das Recht des Investors wertlos. Im Falle der vollständigen Übertragung des vermögenswirksamen Entschädigungsrechts an den Investor hat der abgebende Klub grundsätzlich kaum ein Interesse mehr, einen Transfer vor Ende der Vertragslaufzeit zu realisieren. Ein Vermögensvorteil käme bei der vollständigen Übertragung des Entschädigungsrechts ja lediglich dem Investor zugute.

Aus ökonomischer Sicht dürfte es daher stets erforderlich sein, einen Anreiz für den abgebenden Klub zu schaffen, einen Transfer rechtzeitig – nämlich vor Ende des Vertrages – zu realisieren. Bei der Schaffung dieses Anreizes muss dann wiederum das Zusammenspiel mit den durch Art. 18^{bis} FIFA RSS vorgegebenen Grenzen beachtet werden.